



Bundesministerium Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz  
IV/9 (Koordinierung und Legistik)  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2022-0.366.970GP-GSt		Schalek Kurt	DW 12061	142061	20.06.2022

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Allgemeines

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält einige sinnvolle Verbesserungen, wie

- die Nicht-Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld,
- die Verlängerung der Antragsfrist für Pflegekarengeld,
- die Förderung von Kursen für pflegende Angehörige und natürlich,
- die Anhebung des sogenannten Erschwerniszuschlags in der Pflegegeldeinstufung von 25 auf 45 Stunden.

Der sogenannte Angehörigenbonus sollte unter Einbindung der Sozialpartner treffsicherer gestaltet werden.

Pflege ist ein Frauenthema, da Frauen sowohl bei Menschen mit Pflegebedürftigkeit als auch als informelle oder professionelle Pflegerinnen die Mehrheit stellen. Frauen sind auch überdurchschnittlich oft von Altersarmut betroffen. Vor diesem Hintergrund sollte ein Monitoring zu den Auswirkungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Pflegegeld und der Unterstützung pflegender Angehöriger hinsichtlich der Gleichstellung von Männern und Frauen geschaffen werden.

Kritisiert werden vor allem die fehlenden, nicht gesetzten Maßnahmen, die dringend erforderlich wären. So werden bestehende und neu geschaffene Unterstützungsmaßnahmen

nicht bei der Zielgruppe bekannt gemacht und beworben. Für die Pflegekarenz und die Pflegezeit wurde weiterhin kein Rechtsanspruch für die volle Dauer umgesetzt. Ansätze zu einer fachlichen Reform der PflegegeldEinstufung als zentrales sozialstaatliches Instrument zur Beschreibung von Pflegebedürftigkeit sind nicht zu erkennen. Aktuelle Probleme bei den Pflegegeldbegutachtungen bleiben unberücksichtigt. Ebenso die Umsetzung der Erstbegutachtungen zum Pflegegeld durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu den Z 2, 17 und 18 (§§ 7, 44 Abs 9 und 48g Abs 4 und 6): Ausnahme Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder**

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass die erhöhte Familienhilfe zukünftig nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet werden soll. Dies stellt eine Verbesserung für die betroffenen Pflegegeldbezieher:innen und deren Familien dar. Angesichts der aktuellen Teuerung bei vielen lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sollte überlegt werden, ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht bereits im Jahr 2022 festgelegt werden könnte.

#### **Zu Z 3 und 4 (§ 21a Abs 1 Z 2 und 3): Förderung von Kursen für pflegende Angehörige**

Die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für pflegende Angehörige von maximal € 200,- pro Jahr und Person für die Teilnahme an Kursen zu Betreuung und Pflege wird begrüßt.

Da es nicht sinnvoll ist, den Zugang zu wissensvermittelnden Kursen an die Pflege des Angehörigen seit mindestens einem Jahr (§ 21a Abs 1 Ziffer 1) zu knüpfen, muss die vorgeschlagene neue Ziffer 3 klar davon abgegrenzt werden.

Die Annahme für die Budgetierung geht nach der Darstellung der finanziellen Auswirkungen lediglich von rund 1.000 geförderten Personen pro Jahr aus. Ein Ziel, das angesichts von rund 800.000 pflegenden Angehörigen, die Menschen zu Hause betreuen und pflegen, nicht besonders ambitioniert ist. Offenbar ist keine gezielte Bewerbung und Bekanntmachung dieses neuen Angebots vorgesehen. Damit bleibt unklar, wie die Zielgruppe von der Unterstützungsmöglichkeit und den erforderlichen Beantragungsschritten beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erfahren soll.

Zudem besteht auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung kein Rechtsanspruch. Dadurch ist nicht gewährleistet, dass tatsächlich jede beantragende Person eine entsprechende Förderung erhalten kann.

Die Ermöglichung eines Zuschusses zur Ersatzpflege bereits ab 3 Tagen Abwesenheit (bisher ab 1 Woche) werden in den erläuternden Bemerkungen nur angekündigt. Ein solcher Schritt würde begrüßt. Die dafür notwendigen gesetzlichen Umsetzungsschritte bzw Änderungen der entsprechenden Richtlinien sind jedoch noch ausständig.

**Zu Z 8 (§ 21c): Pflegekarenzgeld**

Der Entwurf sieht die Änderung vor, dass eine Person, die Pflegekarenz/-teilzeit in Anspruch nimmt, Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld oder auf aliquotes Pflegekarenzgeld für höchstens drei Monate hat. Pro zu betreuender pflegebedürftiger Person gebührt das Pflegekarenzgeld für höchstens sechs Monate. Bei neuerlicher Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Pflegekarenz/-teilzeit wegen einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe besteht ein Anspruch für höchstens weitere drei Monate, „insgesamt aber höchstens sechs Monate pro zu betreuender pflegebedürftiger Person“.

Der Wortlaut dieser Regelung – für die es keine Erläuterungen gibt – lässt die Interpretation zu, dass eine Person höchstens für drei Monate und unter Erfüllung der Voraussetzungen für höchstens weitere drei Monate für dieselbe zu betreuende Person, oder dass zwei unterschiedliche Personen jeweils für höchstens drei Monate, Pflegekarenzgeld beziehen können, dass aber insgesamt – egal welche Konstellation vorliegt – für höchstens sechs Monate pro zu betreuender pflegebedürftiger Person Anspruch besteht. Die 3-Monats-Grenze wurde, korrespondierend mit der Höchstdauer der Pflegekarenz/-teilzeit nach § 14c und § 14d AVRAG, neu eingeführt.

Der geltende § 21c sieht einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld für höchstens sechs Monate pro zu betreuender pflegebedürftiger Person vor und – bei neuerlicher Vereinbarung von Pflegekarenz/-teilzeit wegen einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe – einen Anspruch „für höchstens weitere sechs Monate pro zu betreuender pflegebedürftiger Person“. Der aktuelle Gesetzeswortlaut wird daher so interpretiert, dass pro zu betreuender pflegebedürftiger Person grundsätzlich ein Anspruch für höchstens sechs Monate besteht (aufgeteilt auf zwei pflegende Personen mit zeitlich versetzter Pflegekarenz/-teilzeit) und ein weiterer Anspruch für höchstens sechs Monate bei neuerlicher Vereinbarung von Pflegekarenz/-teilzeit (vgl Haslinger/Pichler, BPGG (2021) § 21c Rz 5f). In Summe lässt die aktuelle Rechtslage daher pro zu betreuender pflegebedürftiger Person bis zu maximal 12 Monate Pflegekarenzgeld zu.

Bei genauer Betrachtung lässt sich daher feststellen, dass der Wortlaut des Entwurfes so interpretiert werden kann, dass der maximal mögliche Rechtsanspruch von 12 auf sechs Monate reduziert wird. Da diese Änderung in den Erläuterungen nicht erwähnt wird, kann vermutet werden, dass sie nicht intendiert ist. Die konkrete Formulierung im Entwurf legt jedoch eine Kürzung der maximal möglichen Anspruchsdauer nahe oder kann zumindest als solche interpretiert werden. **Die BAK regt daher dringend an, die Formulierung im Entwurf zu korrigieren und klarzustellen, dass weiterhin bis zu 12 Monate Pflegekarenzgeld pro zu betreuender pflegebedürftiger Person (aufgeteilt auf mindestens zwei pflegende Personen) zusteht.**

Dazu würde folgende kleine Änderung ausreichen: § 21c „[...] Bei einer neuerlichen Vereinbarung oder Inanspruchnahme einer Pflegekarenz oder Pflegezeit wegen einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs 4) gebührt das Pflegekarenzgeld für höchstens weitere drei Monate pro Person, die Pflegekarenz

oder Pflgeteilzeit ausübt, insgesamt aber höchstens weitere sechs Monate pro zu betreuender pflegebedürftiger Person. [...]“.

### **Zu Z 12 und 18 (§ 21d Abs 3 und § 48g Abs 5): Verlängerung der Antragsfrist beim Pflegekarenzgeld**

Die Verlängerung der Antragsfrist auf längstens 2 Monate nach Beginn der Pflegekarenz/-teilzeit ist ein Verbesserung gegenüber den jetzigen 14 Tagen und wird begrüßt.

Leider ist keine breite Informationskampagne zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades von Pflegekarenzgeld, Familienhospizkarenz und der Selbst-/Weiterversicherungsmöglichkeiten in der Bevölkerung geplant, obwohl der niedrige Kenntnisstand durch Studien mehrfach dokumentiert wurde. Daher wäre es wichtig, dass der Bund mit einer Informationskampagne, einem Schreiben an die Pflegegeld beziehenden Haushalte oder durch eine in die Bescheide bei Zuerkennung über den Zuspruch des Pflegegeldes integrierte Information auf die Angebote für pflegende Angehörige hinweist.

Nicht Gegenstand des BPGG ist die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf die volle Dauer der Pflegekarenz bzw Pflgeteilzeit. Trotzdem fällt im Zusammenhang mit der Pflegekarenzgeldregelung auf, dass diese Maßnahme im vorliegenden Maßnahmenpaket völlig fehlt. **Die BAK fordert erneut einen Rechtsanspruch auf die volle mögliche Dauer der Pflegekarenz bzw Pflgeteilzeit mit einem absoluten Kündigungs- und Entlassungsschutz, wie er auch in § 15a AVRAG für die Sterbebegleitung und die Begleitung schwerstkranker Kinder vorgesehen ist.** Ebenso ist der Anspruch auf Pflgeteilzeit von Eltern mit Kindern mit Behinderungen zu verbessern.

### **Zu Z 16 (§ 21g): Angehörigenbonus**

Der geplante sogenannte „Angehörigenbonus“ besteht aus einer monatlichen Geldzahlung von € 125,- (das sind € 1.500,- im Jahr) an Personen, die einen unterstützungsbedürftigen Angehörigen mit mindestens Pflegegeldstufe 4 zu Hause betreuen. Voraussetzung ist, dass eine Selbst- oder Weiterversicherung der pflegenden Angehörigen in der Pensionsversicherung vorliegt.

Das BMSGPK geht aufgrund der restriktiven Zugangsbestimmung jährlich lediglich von rund 24.000 anspruchsberechtigten Personen ab 2024 aus. Angesichts von geschätzten 100.000 zu Hause lebenden Pflegegeldbezieher:innen ab Pflegegeldstufe 4 werden wohl drei von vier pflegenden Angehörigen dieser Menschen keinen Angehörigenbonus erhalten. ZB werden Frauen mit Pensionsbezug, die ohnehin strukturell eine niedrige Eigenpension haben und zusätzlich mit der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen belastet sind, durch den Angehörigenbonus in der geplanten Form nicht gefördert.

Aus diesen Gründen wird seitens der BAK für den Angehörigenbonus eine treffsichere, sozialpartnerschaftlich abgestimmte Ausgestaltung angeregt. So ist etwa das Bezugskriterium der Pflegegeldstufe 4 zu hinterfragen, kann doch auch die Begleitung eines Menschen mit einer Pflegegeldstufe von 1 bis 3 sehr aufwändig und belastend sein und damit eine Reduktion bzw Aufgabe einer Berufstätigkeit zur Folge haben. Die Verknüpfung mit einer bestehenden

Selbst- bzw Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sollte ebenfalls durch die Sozialpartner überdacht werden.

Den Bezieher:innen eines Angehörigenbonus sollte insbesondere eine fachliche Begleitung in Form eines kostenfreien Beratungs- und Unterstützungsbesuch durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson zumindest einmal pro Quartal zustehen und eine ausreichende psychosoziale Beratung und Begleitung zur Verfügung stehen. Ebenso sollte – wie bereits bei § 21d angemerkt – eine breite Informationskampagne zur verbesserten Bekanntmachung der Selbst- bzw Weitersicherungsmöglichkeit in der Pensionsversicherung durchgeführt werden.

**Die BAK schlägt drüber hinaus vor, mehr Mittel für den dringend benötigten Ausbau der mobilen Dienste zur Verfügung zu stellen.**

**Außerdem schlägt die BAK erneut vor, die Pflege naher Angehöriger (sowie die eines behinderten Kindes) ebenso wie eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug zu behandeln.** Dafür sollte ein besonderer Höherversicherungsbeitrag – äquivalent zu jenem für Pensionist:innen, die neben der Pension weiterarbeiten (§ 248c ASVG) – gesetzlich normiert werden. Die BAK fordert außerdem, dass diese Berücksichtigung auch rückwirkend erfolgt, damit möglichst viele Betroffene sofort von einer solchen Regelung profitieren können.

**Zu Z 18 (§ 48g Abs 1 bis 3 und 6): Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung des sogenannten Erschwerniszuschlags für Menschen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung**

Die angekündigte Erhöhung des Erschwerniszuschlag für Menschen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung von 25 auf 45 Stunden wird ausdrücklich begrüßt. Die Umsetzung dieser Maßnahme muss allerdings in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz erfolgen. Diese ist nicht Bestandteil des laufenden Begutachtungsverfahrens.

Die vorliegenden Begutachtungsunterlagen enthalten hingegen die Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der angekündigten Erhöhung des Erschwerniszuschlags. Diese scheinen so ausgestaltet zu sein, dass für alle Personen, denen ein Erschwerniszuschlag zuerkannt wird bzw bereits wurde, die Möglichkeit zur Anwendung des erhöhten Zuschlags besteht. Allfällige Erhöhungen von bereits bescheidmäßig zuerkannten Pflegegeldstufen werden mit 1.1.2023 wirksam, auch wenn ein Erhöhungsantrag bis spätestens 31.12.2023 vorliegt. Dies ist zu begrüßen.

Das BMSGPK geht von rund 8.500 Fällen pro Jahr aus, in denen durch diese Maßnahme eine höhere Pflegegeldstufe erreicht wird. Diese Zahl erscheint angesichts von derzeit zumindest 147.000 Menschen mit Demenz und laufend weiterwachsender Betroffenenzahl erstaunlich gering.

Ein Grund für die geringe Zahl liegt in Vollziehungsproblemen beim Pflegegeldeinstufungsverfahren. Die Erfahrungen der Arbeiterkammern im Zusammenhang mit dem Pflegegeld zeigen, dass eine Reihe von Pflegegeldgutachten nicht alle zu berücksichtigenden Faktoren einbeziehen. Eine Folge dieser Begutachtungsmängel sind nicht zuerkannte Erschwerniszuschläge, obwohl diese zustehen würden.

Ohne grundsätzliche Zuerkennung des Erschwerniszuschlags bleibt auch die Erhöhung desselben wirkungslos. **Die BAK fordert daher umgehende Verbesserungen der Pflegegeldeinstufungsverfahren:**

- Verbesserung der Gutachtensqualität durch eine verbesserte Ausbildung der Gutachter:innen, insbesondere beim Thema geistige/psychische und demenzielle Erkrankungen sowie Einbeziehung der Außenanamnese bei der Begutachtung,
- Maßnahmen, die sicherstellen, dass die bereits geltende Rechtslage in den Gutachten auch adäquat umgesetzt wird,
- verstärkter Einsatz von diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger:innen als Sachverständige, wobei aus Sicht der AK bereits die Ersteinstufung durch DGKP vorgenommen werden soll,
- Verbesserung im Qualitätsmanagement zB durch strukturiertes Feedback an die Gutachter:innen,
- bessere Information der pflegenden Angehörigen über die für die Einstufung relevanten Kriterien, damit sie bei der Begutachtung aktiv mitwirken können.

Das bestehende System der Pflegegeldeinstufung ist immer wieder fachlicher Kritik ausgesetzt, nicht zuletzt, weil wesentliche pflegerelevante Aspekte, insbesondere kognitive Einschränkungen, psychische Problemlagen oder die Abbildung von Ressourcen und Präventionsbedarf, nicht ausreichend berücksichtigt werden.<sup>1</sup> Mittelfristig muss ein wissenschaftlich fundiertes, valides und pflegfachlich anerkanntes neues Einstufungsinstrument für die Pflegegeldeinstufung entwickelt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

---

1

[https://wien.arbeiterkammer.at/service/studienundzeitschriften/studien/gesundheitsundpflege/WP\\_Abbildung\\_Pflegebeduerftigkeit\\_2021-11-19.pdf](https://wien.arbeiterkammer.at/service/studienundzeitschriften/studien/gesundheitsundpflege/WP_Abbildung_Pflegebeduerftigkeit_2021-11-19.pdf)

